

nem gegenüber der Haushaltversicherung wesentlich verbesserten Versicherungsschutz. Der Bürger kann zwischen beiden Formen der Haushaltversicherung wählen. Gegenüber dem Versicherungsschutz aus der Haushaltversicherung weist die E. H. im wesentlichen folgende Vorteile auf: Alle Sachen des Haushalts, einschließlich Wäsche und Bekleidung, sind zum Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) versichert, sofern der Abnutzungsgrad nicht mehr als 80 Prozent beträgt. Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Schäden am Gefriergut in Tiefkühl-schränken infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr oder infolge technischen Versagens der Geräte, Schäden an der Wäsche in Waschmaschinen infolge Versagens der Automatik sowie Schäden durch Wasser, das infolge Glasbruches aus Aquarien ausläuft. Eine Entschädigung über die E. H. wird auch geleistet, wenn durch Leitungswasser, Brand und Elementarereignisse Schäden an Anstrich und Tapeten der Wände und Decken sowie an Wand- und Deckenverkleidungen in gemieteten Wohnräumen entstehen. Reisegepäckversicherungsschutz wird bereits bei Reisen mit einer Dauer ab 2 Kalendertage gewährt. Bargeld ist bis zu 2 000 Mark versichert. Außer Gebrauch befindliche Schmuckgegenstände sind bei Schäden durch Einbruchdiebstahl bis zu einem Einzelwert von 3 000 Mark und einem Gesamtwert von 5 000 Mark auch dann versichert, wenn sie nicht zusätzlich gesichert in der Wohnung aufbewahrt werden. Haftpflichtversicherungsschutz wird für alle zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehörenden Personen gewährt und besteht auch bei Reisen und Aufenthalt in Mitgliedstaaten des RGW. Die Versicherung wird auf der Grundlage von Mindestversicherungssummen vorgenommen, die sich nach der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Wohnräume richten. Übersteigt der Wert der Sachen die Mindestversicherungssumme, sollte im Interesse eines ausreichenden Versicherungsschutzes eine entsprechend höhere Summe vereinbart werden. Bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme wird in jedem Schadensfall die volle Versicherungsleistung gezahlt.

**erweiterte Oberschule (EOS)** - Einrichtung des / einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, die Absolventen der 10. Klasse der POS in 2 Jahren zur Z Hochschulreife führt. In die EOS werden entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung die besten und befähigsten Schüler aufgenommen, die sich durch gute Leistungen im Unterricht, hohe Leistungsfähigkeit und -bereitschaft, politisch-moralische und charakterliche Reife auszeichnen und ihre Verbundenheit mit dem Arbeiter-und-Bauern-Staat durch ihre Haltung und gesellschaftliche Aktivität bewiesen haben. Die Direktoren der Schulen schlagen dem Kreis- bzw. Stadt- oder Stadtbezirksschulrat Schüler vor, die den An-

forderungen für die Aufnahme in die EOS gerecht werden. Auch Schüler können mit Zustimmung ihrer Eltern nach Versetzung in die 10. Klasse bis zum 20. August des Schuljahres beim Direktor der Schule die Aufnahme in die EOS beantragen. Die Entscheidung über die Anträge trifft eine Kommission unter Leitung des zuständigen Schulrates. Ablehnungen sind dem Antragsteller zu begründen. Gegen die Entscheidung haben die Eltern innerhalb von 2 Wochen das Recht der Z Beschwerde beim Kreisschulrat (Aufnahmeordnung vom 5.12.1981, GBl. 11982 Nr. 4 S. 93).

**erweiterter Versicherungsschutz bei Unfällen** - von der Z Sozialversicherung (SV) gewährter besonderer Versicherungsschutz für Bürger, die bei organisierter gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit einen Unfall erleiden (VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11.4.1973, GBl. 11973 Nr. 22 S. 199). Bürger erhalten bei einem solchen Unfall die gleichen Leistungen wie bei einem Z Arbeitsunfall. Bei einem verbleibenden Körperschaden von mindestens 20 Prozent zahlt die SV Z Unfallrente. Erleiden Bürger, die nicht sozialpflichtversichert sind (z.B. Hausfrauen), einen derartigen Unfall, haben sie bei einem verbleibenden Körperschaden von mindestens 20 Prozent ebenfalls Anspruch auf Unfallrente, und zwar nach Ablauf von 26 Wochen, gerechnet vom Tag des Unfalls, jedoch frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bzw. - wenn ausnahmsweise der Schulbesuch vor Vollendung des 16. Lebensjahres beendet wird - ab Beendigung des Schulbesuchs. Die Unfallrente dieser Bürger wird auf der Grundlage eines angenommenen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten zur Zeit des Unfalls berechnet.

*Organisierte gesellschaftliche Tätigkeiten* im Sinne der genannten Rechtsvorschrift sind unter anderem: Versammlungen, Leitungs- und Vorstandssitzungen, Kongresse, Delegiertenkonferenzen, die von Parteien, Massenorganisationen, staatlichen Organen oder Einrichtungen, Betrieben, Genossenschaften durchgeführt werden; Tätigkeiten als Gewerkschaftsvertrauensmann, Vorsitzender einer Z Hausgemeinschaftsleitung, als Z Schöffe oder Mitglied eines Z gesellschaftlichen Gerichts, Z freiwillige Helfer der DVP sowie Tätigkeiten in der Z Bürgerinitiative „Mach mit!“. *Organisierte kulturelle Tätigkeit* ist jede Form der Beteiligung an der kulturellen Massarbeit, z. B. der gemeinsame Theater- oder Ausstellungsbesuch eines Arbeitskollektivs, die Mitwirkung im Zirkel schreibender Arbeiter oder an anderen Formen der kulturellen Selbstbetätigung in organisierten Kulturgruppen. *Organisierte sportliche Tätigkeit* ist z.B. die Teilnahme an Betriebs- oder Wohngebietssportfesten, an Orientierungswanderungen, die von einer Tageszeitung organisiert werden, oder an der Pausengymnastik im Betrieb, sofern sie mit Unterstützung des Betriebes oder zumindest mit seiner Kenntnis und seinem Einverständnis durchgeführt wird. Über diese organi-